

- b) zwischen Ziehereien und Kaltwalzwerken einerseits und Warmwalzwerken sowie der Deutschen Handelszentrale Metallurgie für Importmaterial andererseits
für das I. Quartal bis zum 20. November des vorangehenden Jahres,
für das II. Quartal bis zum 20. Februar,
für das III. Quartal bis zum 20. Mai,
für das IV. Quartal bis zum 20. August des laufenden Jahres;
- c) zwischen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie einerseits und Ziehereien sowie Kaltwalzwerken andererseits
für das I. Quartal bis zum 5. Dezember des vorangehenden Jahres,
für das II. Quartal bis zum 5. März,
für das III. Quartal bis zum 5. Juni,
für das IV. Quartal bis zum 5. September des laufenden Jahres;
- d) zwischen Binnen- und Außenhandelsorganen
für das I. Quartal bis zum 15. September,
für das II. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,
für das III. und IV. Quartal bis zum 15. März des laufenden Jahres.

(2) Vertragsangebote des Lieferers sind eine Woche vor den in Abs. 1 genannten Terminen abzugeben.

(3) Für Importmaterial sind Quartaltermine, für anderes Material Monatstermine zu vereinbaren.

§ 13

Über die Lieferung von Material, das nach Güte und Abmessung

bei -NE-Metallen ein Gesamtgewicht von 50 kg oder den Wert von 4000,— DM,

bei anderen metallurgischen Erzeugnissen ein Gesamtgewicht von 1000 kg

nicht übersteigt, brauchen Verträge nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZBl. S. 378) nicht geschlossen zu werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. a) Werkreife Bestellungen gemäß Mengenfestlegung der in Betracht kommenden Preisbestimmungen werden dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, unmittelbar mit Ausnahme der unter Ziffern 2 bis 4 genannten Planpositionen übergeben.

b) Sämtliche nicht werkreifen Bestellungen sind der örtlich und fachlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu übergeben. (Ausnahme: Ziff. 3 Planpositionen 13 16 310 und 13 16 320.)

2. Für folgende Planpositionen sind die Bestellungen ohne Rücksicht auf die Menge der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Poldihütte Leipzig, Leipzig W 35, Jordanstr. 1, zu übergeben:

Planposition Erzeugnis

13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 14 154	Hohlbohrstahl
13 14 155	Ventilkegelstahl
13 14 156	Nichtrostender Stabstahl
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugsstahl
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen
13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität
13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl
13 14 241	Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl aller Stärken
13 14 243	Bleche und Bänder aus Schnellarbeitsstahl aller Stärken
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche, niro-plattierte Bleche u. a.)
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armco-Bleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche u. a.)
13 16 120	Federbandstahl
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldrehsilberstahl)
13 16 222	Schnelldrehsilberstahl
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität
26 22 200	Stahlendraht über 100 kg/mm ² Festigkeit

3. Werkreife Bestellungen aus folgenden Planpositionen werden der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Riesa, übergeben:

Planposition Erzeugnis

13 14 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
13 14 420	Kugellagerrohre
13 14 430	Legierte Rohre nach „DIN 2448“
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre V* ¹ bis 2 ¹
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter 7* ¹ und über 2 ¹